

Statuten Sport Club Chöbeljäger Lozärn / 07.03.2018

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Sport Club Chöbeljäger Lozärn» (nachfolgend SCCL genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der SCCL bezweckt die Förderung, die Ausübung und die Analyse des Sportes, insbesondere des Teamsportes. Das Fundament bildet dabei stets die Kameradschaft und die Geselligkeit.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Diese sind von den Mitgliedern jährlich zu entrichten.

- Aktivmitgliedschaft Gold Member CHF 150.00
- Passivmitgliedschaft Silver Member CHF 100.00

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der gewillt ist, die Statuten des SCCL einzuhalten.

- Die Aktivmitgliedschaft erhält den Status eines Gold Member. Gold Member mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinsgedanken verinnerlichen und ausleben möchte.
- Die Passivmitgliedschaft erhält den Status eines Silver Member. Silver Member mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinsgedanken verinnerlicht.
- Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinsgedanken verinnerlicht und den Club finanziell unterstützen möchte. Der Mindestbeitrag als Gönner beträgt CHF 20.14.
- Die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmberechtigung kann durch den Vereinsvorstand an Mitglieder, welche den Vereinsgedanken auf ausserordentliche Weise verinnerlicht und gelebt haben, auf Lebzeiten verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist als Zeichen der Wertschätzung kostenlos.

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Mitgliederaufnahme bis zum 30. Juni ist jeweils der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Die Abweisung eines Aufnahmesuches bedarf keiner Begründung. Die Mitglieder

sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstände anzuerkennen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand am Ende eines Vereinsjahres. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordenen Forderungen.

8. Ausschluss

Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Weisungen des Vorstandes nicht befolgt oder sonst dem Verein Schaden zufügt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Generalversammlung des SCCL behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungberichts
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung oder Änderung der Statuten
- g) Festsetzung oder Änderung der Mitgliederbeiträge
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder (ordentlich alle zwei Jahre)
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren (ordentlich alle zwei Jahre)
- j) Behandlung der von Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereichten Anträge, über die Beschluss zu fassen ist.
- k) Ehrungen

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Teammanager und dem Aktuar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid. Dem Vereinsvorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsleitung und die Wahrung der Interessen des SCCL zu.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein ist den Vorstandsmitgliedern vorbehalten sowie den Rechnungsrevisoren mit einem Vorstandsmitglied. Beschlüsse und Entscheide werden stets durch die Generalversammlung und resp. oder den Vorstand gefällt.

14. Haftung

Die Organe und die Mitglieder des SCCL haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn über die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

16. Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich einer anderen Regelung in diesen Statuten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist Sache der Generalversammlung. Dazu müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder ihre Einwilligung geben. Bei der Auflösung des SCCL wird das vorhandene Vereinsvermögen und Material unter den Mitgliedern gerecht und gleichermassen aufgeteilt.

18. Schlussbestimmungen

Als Erfüllungsort sowie Gerichtsort gilt der jeweilige Wohnort des Präsidenten. Soweit diese Statuten keine weiteren Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des OR und des ZGB massgebend.

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. März 2014 unterzeichnet. Die angepassten und somit aktuellen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2018 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Ort

Datum

Luzern

7.3.2018

Der Präsident

Der Teammanager

Die Aktuarin







Philipp Dünki

Marc Widmer

Claudia Dünki